



GEMEINDE SAMNAUN
7562 SAMNAUN-COMPATSCH

Gemeindevorstandssitzung vom 12. April 2016

Anwesend: Kleinstein Hans, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Jäger Arno, Vizepräsident
Davaz Cla, Vorstandsmitglied

Revision Gesetz über Kurtaxen und Werbebeiträge - Antrag an den Gemeinderat

Das heutige Kurtaxengesetz stammt aus dem Jahr 1968. Anpassungen wurden seit damals nur im Bereich der Kurtaxenhöhe vorgenommen. Diese wurden vom Gemeinderat auf Antrag der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus verschiedentlich neu festgelegt.

Das Kurtaxengesetz sollte bereits vor Jahren angepasst werden. Weil aber in den Jahren 2010 – 2012 ein kantonales Tourismusförderungsgesetz in Ausarbeitung war, wurde beschlossen, mit dem kommunalen Kurtaxengesetz bis zu dessen Genehmigung abzuwarten und dann die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Nachdem das kantonale Tourismusförderungsgesetz von der Bündner Stimmbevölkerung abgelehnt wurde, hat der Vorstand von Samnaun Tourismus die Revision des kommunalen Kurtaxengesetzes in Angriff genommen. Verschiedene Varianten wurden diskutiert. Im Jahr 2015 wurde bei der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus vorgeschlagen, im Zusammenhang mit der Kurtaxengesetzesrevision einerseits das kurtaxenpflichtige Alter für Kinder von 13 Jahren auf 17 Jahren anzupassen (= vollendetes 16. Lebensjahr) und andererseits eine Saisons-Kurtaxe einzuführen. Gemäss Berechnungen muss eine Saisons-Kurtaxe von CHF 3.20 erhoben werden, um den Ausfall durch die tiefere Kurtaxe im Sommer (heute CHF 6.20, neu CHF 3.20) kompensieren zu können. In der Zwischensaison soll die Kurtaxe beim bisherigen Ansatz von CHF 1.70 bleiben (aufgrund vom Angebot).

Mit dieser Anpassung der Kurtaxe werden gleich viele Einnahmen generiert wie mit der bisherigen Kurtaxe, sofern die Logiernächte gleich bleiben.

Nachdem an der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus am 22.11.2015 einstimmig die Saisons-Kurtaxe und die Anpassung der Kurtaxenpflicht für Kinder ab 17 Jahren beschlossen wurde, hat der Gemeindevorstand zusammen mit dem Vorstand von Samnaun Tourismus und dem Gemeinde-Rechtsberater die Revision vom Gesetz über die Kurtaxen und Werbebeiträge ausgearbeitet.

An der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus vom 10.04.2016 wurde der Entwurf vom revidierten Gesetz über Kurtaxen und Werbebeiträge den Mitgliedern von Samnaun Tourismus vorgestellt. Der Antrag zur Revision des Gesetzes über Kurtaxen und Werbebeiträge wurde einstimmig angenommen und Samnaun Tourismus beantragt mit Schreiben vom 11.04.2016, den Antrag entsprechend an den Gemeinderat zur Weiterbehandlung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung weiterzuleiten.

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Kurtaxe und Werbebeiträge sind neu die Begriffe ausführlicher umschrieben. Zudem ist nebst der Kurtaxen- neu auch die Werbebeitragspflicht im Gesetz geregelt. Die Kurtaxe beträgt gemäss vorliegendem Entwurf pro Übernachtung zwischen CHF 1.70 und CHF 4.00 und eine Anpassung der Kurtaxenhöhe wird wie bis anhin auf Antrag der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus vom Gemeinderat festgelegt. Der Werbebeitrag beträgt zwischen CHF 0.50 und CHF 1.00 und dessen Höhe wird von der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus bestimmt.

Das Gesetz soll auf den 1. November 2016 in Kraft gesetzt werden.

Nebst dem Gesetz über Kurtaxe und Werbebeiträge wurden auch die nötigen Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet, in welchen insbesondere auch die jeweiligen Ansätze für die Kurtaxe und Werbebeiträge aufgeführt sind und zudem die Meldepflicht geregelt ist. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeinderat genehmigt und sie treten nur in Kraft, wenn das Gesetz über Kurtaxen und Werbebeiträge vom Souverän angenommen wird.

Auf Antrag vom Vorstand von Samnaun Tourismus bzw. aufgrund des Beschlusses der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus vom 10.04.2016 genehmigt der Gemeindevorstand aufgrund der Erwägungen den vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Kurtaxen und Werbebeiträge und verabschiedet ihn z.Hd. des Gemeinderates. Er beantragt beim Gemeinderat, das Gesetz über Kurtaxe und Werbebeiträge in vorliegender Form zu genehmigen und es z.Hd. der Stimmbevölkerung zu verabschieden.

Der Vorstand beantragt, die Stimmbevölkerung anlässlich der eidgenössischen Urnenabstimmung vom 05.06.2016 über das Gesetz der Kurtaxen und Werbebeiträge abstimmen zu lassen. Damit können die Vermieter die Kurtaxenanpassungen bei der Preisgestaltung der Winterpreise 2016/17 entsprechend berücksichtigen.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen und Werbebeiträge - Antrag an den Gemeinderat

Mit Schreiben vom 11.04.2016 teilt der Vorstand von Samnaun Tourismus mit, dass nach der im 2012 von der Bündner Stimmbevölkerung abgelehnten kantonalen Vorlage für eine Tourismusförderungsabgabe (TFA) der Vorstand von Samnaun Tourismus folgende Änderungen am kommunalen Kurtaxengesetz diskutiert und erstmals der Vereinsversammlung am 21.06.2015 präsentiert hat:

- Kurtaxenpflicht ab 17 Jahren (= ab dem 17. Geburtstag)
- Kurtaxe Sommer- und Wintersaison CHF 3.20 pro Logiernacht, Zwischensaison CHF 1.70 pro Logiernacht
- Werbebeitrag CHF 0.50 pro Logiernacht
- Spannweiten für Kurtaxe und Werbebeitrag im Gesetz, Festlegung der Höhe in den Ausführungsbestimmungen

Damit diese Änderungen umgesetzt werden können, muss die Revision des bestehenden kommunalen Kurtaxengesetzes und der Ausführungsbestimmungen vorgenommen werden.

In den Ausführungsbestimmungen ist nebst der Beitragshöhe auch die Meldepflicht der Gäste umschrieben sowie die Handhabung bezüglich Gästekarte.

Der Vorstand von Samnaun Tourismus hat in den letzten Monaten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Gemeinde Samnaun ein revidiertes Gesetz über Kurtaxe und Werbebeiträge und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet.

An der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus vom 10.04.2016 wurde der vorliegende Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen und Werbebeiträge einstimmig angenommen und Samnaun Tourismus bittet den Gemeindevorstand um Weiterleitung des Antrages an den Gemeinderat zur Weiterbehandlung und Verabschiedung.

Gleichzeitig beantragt Samnaun Tourismus, die Kurtaxe für die Sommer- und Wintersaison auf CHF 3.20 und für die Zwischensaison auf CHF 1.70 festzulegen. Die Sommer- und Wintersaisonzeiten sollen sich gemäss Entwurf der Ausführungsbestimmungen nach den Betriebszeiten der Bergbahnen Samnaun richten. Der Werbebeitrag soll laut Beschluss der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus bei CHF 0.50 gleich bleiben.

Die Ausführungsbestimmungen sollen unter Vorbehalt der Genehmigung des Gesetzes über Kurtaxen und Werbebeiträge durch die Stimmbevölkerung auf den 01.11.2016 in Kraft gesetzt werden (Abstimmung 05.06.2016).

Der Gemeindevorstand verabschiedet aufgrund der Erwägungen den vorliegenden Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen und Werbebeiträge mit Antrag auf Genehmigung z.Hd. des Gemeinderates.

Asphaltierungsarbeiten Samnaun 2016 - Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe

Im Investitionsbudget 2016 sind für Asphaltierungsarbeiten und Deckbeläge Beträge von Total CHF 150'000.00 vorgesehen (Konto 620.501.04 und 620.501.09). Geplant sind verschiedene Belagsarbeiten im ganzen Tal (Gemeindestrassen in den verschiedenen Fraktionen, Schächte, Wasserversorgungsschieber, usw.).

Der Betrag für Asphaltierungen und Deckbeläge im ganzen Tal kann auch im 2016 wie in den Vorjahren vom Gemeindevorstand aus dem Budget freigegeben werden, weil die verschiedenen Projektteile (alle unter CHF 60'000.00) in einer Offerte zusammengefasst sind, um günstigere Angebote zu erhalten.

Die entsprechende Ausschreibung wurde vom Büro Schneider Ingenieure AG vorgenommen.

Folgende Offerten liegen vor (Netto, nach Abgebotsrunde):

ARGE HEW AG / Cellere AG, Zernez	CHF 66'484.55
Implenia Bau AG, Zernez	CHF 66'985.55

Für den Unterbau an der Strasse Laret West (Städeli) liegen für die Baumeisterarbeiten folgende Offerten vor (Netto, nach Abgebotsrunde):

Zebblas Bau AG, Samnaun	CHF 35'830.05
Koch AG, Ramosch	CHF 39'115.70
Implenia Bau AG, Zernez	CHF 45'914.50
ARGE HEW AG / Cellere AG, Zernez	CHF 47'130.00

Aufgrund der vorliegenden Offerten vergibt der Gemeindevorstand die Belagsarbeiten für die Belagssanierungen an verschiedenen Gemeindestrassen und Plätzen an den günstigsten Anbieter, die Firma ARGE HEW AG / Cellere AG, Zernez, für den Betrag von Netto CHF 66.484.55.

Allfällige weitere Sanierungsarbeiten an den Deckbelägen werden ebenfalls von der Firma ARGE HEW AG / Cellere AG, Zernez, zu den gleichen Konditionen ausgeführt.

Die Baumeisterarbeiten für den Unterbau der Strasse Laret West (Städeli) werden an den günstigsten Anbieter, die Firma Zebblas Bau AG, für Netto CHF 35'830.05 vergeben.

Der Vorstand gibt für die verschiedenen Asphaltierungen CHF 100'000.00 und für die diverse Deckbeläge CHF 50'000.00, Total CHF 150'000.00, aus dem Investitionsbudget 2016 frei (Konto 620.501.04 und 620.501.09).

Gesuch BBS AG für zusätzliche Baurechtsfläche zur Erweiterung Einstellhalle und Werkstatt Pistenfahrzeuge, Alp Trida Sattel

Die BBS AG muss aufgrund der ständig steigenden Anzahl an Pistenmaschinen die bestehende Einstellhalle und Werkstatt auf dem Alp Trida Sattel vergrössern. Aus diesem Grund stellt die BBS AG mit E-Mail vom 04.04.2016 den Antrag, die bestehende Baurechtsfläche ab der Parzelle Nr. 2392 zu vergrössern.

Gemäss Berechnung vom Bauamt der Gemeinde Samnaun müsste aufgrund der neuen Pläne die Baurechtsfläche um 466 m² erweitert werden. Bei dieser Fläche ist ein Grenzabstand von 3 m berücksichtigt.

Die Gemeindeversammlung hat der BBS AG für die heutige Einstellhalle mit Werkstatt im Jahr 2003 ein Baurecht erteilt. Der Landwert wurde damals mit CHF 9.00 pro m² veranschlagt.

Der Gemeindevorstand hat das Gesuch der BBS AG geprüft. Er bewilligt die Erweiterung des Baurecht-Grundstücks Nr. 3740 der BBS AG zulasten der Parzelle Nr. 2392 der Gemeinde Samnaun um 466 m².

Der Landwert wird wieder gleich mit CHF 9.00 pro m² veranschlagt, der Zinssatz beträgt zurzeit 2.75 %. Dies ergibt einen zusätzlichen Baurechtszins von CHF 115.35 pro Jahr.

Diese Erweiterung wird im Grundbuch der Gemeinde Samnaun eingetragen. Das Grundbuchamt der Gemeinde Samnaun wird angewiesen, den entsprechenden Vertrag zur Unterschrift vorzubereiten.

Sämtliche Kosten wie Grundbuchgebühren, Handänderungssteuer, Vermessungs- und Vermarktungskosten werden von der BBS AG übernommen.

Das Baurecht gilt unverändert bis zum 26.08.2077 (= Baurechtsdauer der übrigen von der Gemeinde Samnaun erteilten Baurechte an die BBS AG).

Weisungen für die Sömmerung 2016 im Kanton Graubünden

Vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALG) liegen die Weisungen für die Sömmerung 2016 im Kanton Graubünden vor.

Gemäss Weisungen ist für jeden Sömmerungsbetrieb eine verantwortliche Person (Alpmeister) zu bezeichnen, welche für den Vollzug der Vorschriften sowie für die Information der Tierhalter und der Grundeigentümer der Sömmerungsbetriebe zuständig ist.

Das ALG weist insbesondere auf folgende Punkte aus dem diesjährigen Merkblatt hin:

Transport von verletzten oder kranken Tieren

Verletzte oder kranke Tiere dürfen nur mit einem Helikopter abtransportiert werden, wenn vorgängig der zuständige Tierarzt konsultiert wurde. Der Tierarzt entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen ein Lebendtransport in Frage kommt.

Beseitigung von Tierkadavern

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach der Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der kantonalen Gesetzgebung unschädlich zu beseitigen.

Tierkadaver an Durchgangsstrassen und in bewohnten Gebieten sind bis zum Abtransport sichtgeschützt zu lagern (z.B. durch Abdeckung). Die Örtlichkeiten sind so zu wählen, dass ein unbefugter Zugang durch Personen und Tiere vermieden werden kann.

Das Treiben von Alpvieh oder Schafherden über längere Strecken auf Durchgangsstrassen ist der Polizei mindestens fünf Tage vorher zu melden.

Die Weisungen für die Sömmerung 2016 im Kanton Graubünden wurden dem Präsidenten der Alpgenossenschaft Samnaun, Karl Jenal, bereits abgegeben. Er hat die Alpmeister der Alpgenossenschaft Samnaun entsprechend zu informieren.

Anschaffung neues Eintrittssystem Alpenquell Erlebnisbad

Bereits im 2015 wurde festgestellt, dass im Alpenquell Erlebnisbad das Eintrittssystem erneuert werden muss, weil u.a. vom jetzigen System altersbedingt keine Magnetstreifen mehr erhältlich sind.

Es wurden entsprechende Offerten eingeholt und aufgrund der Offerten im Budget Laufende Rechnung 2016 zusätzlich der Betrag von CHF 15'000.00 für die Erneuerung des Eintrittssystems aufgenommen (Konto 340.315.00).

Die Erlebnisbad-Kommission hat die offerierten Systeme geprüft.

Die Firma EWV Kontrollsysteme offerierte das Eintrittssystem inkl. Schliessfächer für € 13'670.98. Bei der Firma Portalum kostet das Eintrittssystem inkl. Schliessfächer € 16'657.40 und die Firma Skidata hat ein Angebot über € CHF 18'500.00 (ohne Schliessfächer) eingereicht.

Aufgrund der Angebote und Abklärungen beantragt die Betriebskommission Erlebnisbad, das Eintrittssystem beim günstigsten Anbieter, der Firma EWV, für € 13'670.98 zu bestellen (CHF 15'038.00).

Bereits das bisherige Eintrittssystem stammt von der Firma EWV und wie der Bademeister mitteilt, sind sie mit dem Service der Firma EWV sehr zufrieden. Auftretende Probleme können schnell und zuverlässig direkt über die Fernwartung gelöst werden.

Der Gemeindevorstand beschliesst aufgrund des Antrags der Betriebskommission Erlebnisbad und der vorliegenden Offerten, das neue Eintrittssystem für das Erlebnisbad bei der Firma EWN Kontrollsysteme anzuschaffen. Die Kosten betragen inkl. Schliessfächer CHF 15'038.00. Der Vorstand gibt den entsprechenden Betrag aus dem Budget Laufende Rechnung 2016 frei (Konto 340.315.00).

Das neue Eintrittssystem soll während der Betriebsferien des Alpenquell Erlebnisbades installiert werden (02.05.2016 – 10.06.2016). Es wird kein Wartungsvertrag abgeschlossen.

Gesuch um Festwirtschaftsbewilligung für Frühjahrskonzert Musikgesellschaft Samnaun-Compatsch

Die Musikgesellschaft Samnaun sucht für das Frühjahrskonzert vom 22.04.2016 für die Zeit von 20.30 Uhr bis 02.00 Uhr um eine Festwirtschaftsbewilligung an. Das Konzert findet im Festsaal im Schulhaus Samnaun-Compatsch statt.

Der Gemeindevorstand erteilt der Musikgesellschaft Samnaun eine Festwirtschaftsbewilligung für das Frühjahrskonzert vom 22.04.2016 für die Zeit von 20.30 Uhr – 02.00 Uhr im Festsaal im Schulhaus Samnaun-Compatsch.

Die kantonalen und kommunalen Gesetzesvorschriften sind einzuhalten. Im ganzen Schulgebäude gilt ein generelles Rauchverbot.

Befahren der Güterstrassen mit Motorfahrzeugen - Vignette 2016

Das Befahren der Güterstrassen auf Gebiet der Gemeinde Samnaun ist nur mit einer Ausnahmebewilligung der Gemeinde Samnaun erlaubt. Es werden für die im Reglement für das Befahren von Güter- und Waldstrassen unter Art. 2 aufgeführten Strassen folgende Ausnahmebewilligungen erteilt:

Jahresbewilligung	CHF 100.00
Monatsbewilligung	CHF 40.00
Tagesbewilligung	CHF 10.00

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei ausgestellt. Tagesvignetten sind zusätzlich auch bei Engadin Samnaun Tourismus erhältlich.

Eine zeitliche Einschränkung gilt für die Strecke Val Musauna – Zebblas (Fahrverbot von 09.00 Uhr – 17.00 Uhr).

Das Befahren von Waldstrassen ist verboten.

Die Vignettenpflicht auf den Gemeindestrassen wird von der Kantonspolizei Graubünden im Rahmen der Gemeindepolizeiaufgaben kontrolliert.